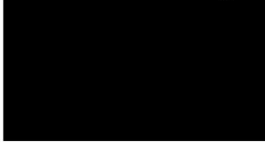




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 1819

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 26

BEZUG Ihre Anfrage vom 3. Februar 2020

Berlin, 5. Mai 2020

Sehr 

mit Schreiben vom 3. Februar 2020 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu dem „*Buchmanuskript des ehemaligen Verfassungsschutzpräsidenten Gerhard Schindler.*“

Auf Ihren Antrag ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Auf die auf Herausgabe des Buchmanuskripts von Herrn Gerhard Schindler, Präsident des Bundesnachrichtendienstes a. D., besteht kein Anspruch, da Versagungsgründe nach dem IFG, insbesondere gemäß § 6 IFG, vorliegen.

Gemäß § 6 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums dem entgegensteht.

Herrn Schindlers Buchmanuskript, zu dem Sie Informationszugang beantragt haben, unterliegt dem Urheberrechtsschutz. Denn das Buchmanuskript reicht als schöpferische Leistung über ein alltägliches routinemäßiges Schaffen hinaus (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. § 6 Rn. 41). Es ist ein privates Werk von Herrn Schindler, der – im Gegensatz zum Bundeskanzleramt – Inhaber der Urheberrechte ist (Erstveröffentlichungsrecht und Verwertungsrechte nach § 12 und §§ 15ff UrhG). Dem Bundeskanzleramt lag das unveröffentlichte Buchmanuskript lediglich zur dienstrechtlichen Prüfung vor; Veröffentlichungs- und/oder Verwertungsrechte wurden dem Bundeskanzleramt nicht übertragen. Indem Herr Schindler gegenüber dem Bundeskanzleramt mitgeteilt hat, dass er von der Fertigstellung seines Werkes Abstand nehme, hat er auch und erst recht einer Veröffentlichung seines Manuskriptes durch Dritte, mithin durch das Bundeskanzleramt, keine Einwilligung i. S. v. § 6 Satz 2 IFG erteilt.

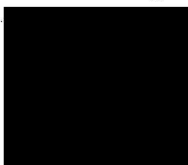
Daher liegt hier ein Versagungsgrund nach § 6 IFG vor und Ihr Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erheben. Ich weise Sie darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von 30,00 Euro anfallen.